**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 76 (1998)

**Heft:** 10

Rubrik: Medizin

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

deren Sohn sind wir Eltern Alleinerben.

- 1. Sind unsere Überlegungen richtig?
- 2. Gibt es für die Eltern auch einen Pflichtteil?
- 3. Kann ein Erbanspruch für die jeweilige Lebenspartnerin auch ohne Testament festgelegt werden?
- 4. Sind unterschiedliche Regelungen je nach Kanton zu berücksichtigen?

Einziger gesetzlicher Erbe Ihres älteren Sohnes ist sein Kind. Ohne Testament wäre das Kind Alleinerbe. Mittels Testament kann der ältere Sohn sein Kind auf den Pflichtteil setzen, der drei Viertel der Erbschaft beträgt. Über die verfügbare Quote von einem Viertel der Erbschaft kann der Sohn durch Testament frei verfügen.

Sie sind die einzigen gesetzlichen Erben Ihres jüngeren Sohnes. Ohne Testament des Sohnes würden Sie ihn somit voll beerben. Ihr Pflichtteil beträgt je die Hälfte Ihres gesetzlichen Erbanspruches. Der jüngere Sohn könnte somit durch Testament Sie auf diesen Pflichtteil setzen und über die andere Hälfte einer Erbschaft frei verfügen.

Somit kann ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

- 1. Ja, Ihre Überlegungen sind richtig.
- 2. Die Eltern haben einen Pflichtteil im Umfange je der Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruches. Der gesetzliche Erbanspruch der Eltern hängt von der Situation des Sohnes als Erblasser ab. Hat der Sohn Nachkommen, so haben die Eltern keinen gesetzlichen Erbanspruch. Hat der Sohn keine Nachkommen und ist er nicht verheiratet, so umfasst der gesetzliche Erbanspruch der Eltern, die den Sohn überleben, die ganze Erbschaft. Überlebt nur ein Elternteil

den Sohn, so hat jener einen gesetzlichen Erbanspruch der Hälfte der Erbschaft des Sohnes, sofern der verstorbene Elternteil Nachkommen hinterlassen hat. Ist der Sohn als Erblasser verheiratet und hat er keine Nachkommen, so umfasst der Erbanspruch der Eltern, wenn beide den Sohn überleben, einen Viertel der Erbschaft. Davon ist die Hälfte pflichtteilgeschützt. In Konkurrenz zum Ehegatten haben somit die Eltern gemeinsam einen Pflichtteil von einem Achtel der Erbschaft. Bei dieser Konstellation wären allfällige güterrechtliche Ansprüche des Ehegatten, die den erbrechtlichen Ansprüchen vorausgehen, zu berücksichtigen. Ist ein Elternteil vorverstorben und hat er Nachkommen hinterlassen, so beträgt der gesetzliche Erbanspruch des überlebenden Elternteils in Konkurrenz zum Ehegatten des Erblassers einen Achtel der Erbschaft und der Pflichtteil ein Sechzehntel der Erbschaft. Geschwister des Erblassers haben in Konkurrenz zu dessen Ehegatten einen gesetzlichen Erbanspruch von einem Viertel der Erbschaft, jedoch keinen Pflichtteilschutz. Der gesetzliche Erbanspruch der Geschwister reduziert sich auf einen Achtel der Erbschaft, wenn ein Elternteil den Erblasser überlebt.

- 3. Nein, ohne Testament erbt die Lebenspartnerin nichts.
- 4. Bezüglich des Erbrechtes gibt es keine unterschiedlichen kantonalen Regelungen. Solche bestehen aber bei den Erbschaftssteuern. (Einsehbar auf der Internetseite www.spendenspiegel.ch oder im Schweizer Spenden Spiegel siehe Hinweis auf dieser Seite –, wo alle kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuern aufgeführt sind.)

Dr. iur. Marco Biaggi

## Medizin



Dr. med. Matthias Frank

#### Blutdruckmessgeräte

Wie gross und zuverlässig sind die im Handel erhältlichen Blutdruckmessgeräte?

Die im Handel befindlichen Messgeräte können heute als weitgehend zuverlässig und auch als genau gelten. Die vollautomatischen Geräte für die Blutdruckmessung am Oberarm und am Handgelenk verwenden allerdings eine Messmethode, die mit der Standardmethode nicht hundertprozentig übereinstimmt. Bei der Standardmessung wird ja mit dem Stethoskop der Beginn und das Ende von

### Schweizer Spenden Spiegel

Spender und Testatoren suchen eine grösstmögliche Sicherheit bei der Verwendung von Vergabungen. Im Schweizer Spenden Spiegel erfahren Sie alles, was man von einem neutralen Ratgeber erwartet. Über 200 Stiftungen und wohltätige Organisationen lassen sich leicht anhand von übersicht-



lichen Registern finden. Davon geben 78 Stiftungen in einem doppelsei-

tigen Porträt Einblick in ihren Wirkungskreis. Zusätzlich ist das Nachschlagewerk für sekundenschnellen Zugriff auch auf CD-Romerhältlich.

Diesen ausführlichen Ratgeber, inklusive CD-Rom, erhalten Sie für Fr. 28.– inkl. MwSt. + Porto bei: Schweizer Spenden Spiegel, Postfach, 8026 Zürich. Faxbestellungen unter 01/242 53 58





Strömungsgeräuschen beim Ablassen des Manschettendrucks erfasst. Damit ergibt sich ein oberer (systolischer) und ein unterer (diastolischer) Messwert, bei dem die Geräusche beginnen beziehungsweise aufhören. Bei der oszillometrischen Messung, die die Blutdruckautomaten überwiegend verwenden, kann jedoch nur der obere Blutdruck direkt gemessen werden, der untere Blutdruckwert wird errechnet. In der Praxis ist dies jedoch meistens ausreichend genau. Ich empfehle Ihnen, vor dem Kauf eines Gerätes auszuprobieren, ob sich zwischen einer Standardmessung, von einer geübten Fachperson durchgeführt, und der Messung mit dem ausgewählten Blutdruckautomaten an Ihrem Arm Unterschiede ergeben. Stimmen die Messresultate weitgehend überein (Abweichungen von weniger als 10 mmHg dürfen Sie sicherlich in Kauf nehmen), so ist das gewählte Gerät für Sie geeignet.

Bei den meisten Patienten ist zur Selbstmessung ein Handgelenkgerät, das einfacher zu handhaben ist, genauso geeignet wie ein Oberarmgerät. Allerdings gibt es Ausnahmen, so z.B. dann, wenn die Armschlagader zwischen dem Oberarm und dem Handgelenk eine Verengung aufweisen sollte. In diesem Falle würde am Handgelenk ein deutlich niedrigerer systolischer Druckwert gemessen. Es kommt auch vor, dass sich die Blutdruckwerte am linken und rechten Arm unterscheiden. Auch dies ist auf Verengungen der Armarterien zurückzuführen und insofern bedeutsam, als nur der höhere der beiden Blutdruckwerte die tatsächliche Blutdruckhöhe widerspiegelt. Daher sollte dann immer nur am Arm mit dem höheren Blutdruck gemessen werden.

Hinweisen möchte ich auch noch darauf, dass Sie Ihre Technik der Blutdruckselbstmessung nach einigen Wochen in der Praxis Ihres Hausarztes überprüfen lassen sollten. Der Blutdruck soll nach mindestens fünfminütiger Ruhe im Sitzen gemessen werden, was oft nicht beachtet wird. Blutdruckwerte nach ungenügender Ruhezeit sind aber höher als korrekt gemessene und können zu falschen Schlüssen führen. Besonders bei der Handgelenksmessung ist auch zu beachten, dass der Arm nicht herunterhängen darf, da dann ebenfalls zu hohe Werte gemessen werden. Das Handgelenk sollte stattdessen etwa in Höhe des Oberarms, also leicht über dem Ellenbogen erhöht, ruhig aufliegen. Werden diese Ratschläge beachtet, so ist die Blutdruckselbstmessung sehr gut geeignet, Aufschluss über den eigenen Blutdruck zu erhalten und eine eventuell notwendige Behandlung zu steuern.

Dr. med. Matthias Frank

# Patientenrecht

#### Schriftliche Bestätigung verlangen

Gemäss Empfehlung meines Arztes beschloss ich, mir Halux und Hammerzehe operieren zu lassen. Dem Arzt teilte ich mit, dass ich halbprivat versichert bin. Vor der Operation erhielt ich vom Chirurgen eine Aufstellung seiner Honorarforderung. Ich ging damit zur Krankenkasse; dort erklärte man mir, es sei alles o.k. Ich wurde in der Privatklinik operiert, und die Operation verlief erfolgreich. Als ich dann die Rechnung des Chirurgen erhielt, schickte ich sie zuerst an die Krankenkasse. Als